

strafrechtlichen Verantwortlichkeit zweifellos zu 'den Grundbedingungen erfolgreicher Wiedereingliederung gehört. Diese wichtige Problematik wurde in der Fachliteratur wiederholt behandelt.* 5 Anzumerken ist jedoch, daß dort, wo bei einem Vorbestraften mit der Sicht auf den Strafantrag zu entscheiden ist, ob eine Strafe mit oder ohne Freiheitsentzug in Betracht kommt, der Staatsanwalt in der Regel an der Beratung des Arbeitskollektivs gemäß § 102 Abs. 4 StPO selbst teilnehmen muß. Dadurch gewinnt er zugleich einen unmittelbaren Eindruck über die Möglichkeiten für die Wiedereingliederung des Beschuldigten.

Es versteht sich von selbst, daß die staatsanwaltschaftliche Aufsicht über die Gesetzlichkeit des Strafvollzugs (§ 26 ff. StAG) die spezifischen Aufgaben zur Vorbereitung der Wiedereingliederung Strafgefangener durch die Organe des Strafvollzugs speziell ins Auge zu fassen hat. Dazu gehört vor allem die rechtzeitige Vorbereitung der Wiedereingliederung. Das betrifft nicht nur die fristgemäße Zustellung der erforderlichen Informationen und Hinweise über den Strafgefangenen an die zuständigen staatlichen Organe. Das gilt besonders auch für das Erfordernis, bei der Erarbeitung von Vorschlägen und Feststellungen zur Sicherung der Wiedereingliederung den Strafgefangenen selbst aktiv einzubeziehen.

Wirksame Gestaltung der Gesetzlichkeitsaufsicht

Das Schwergewicht der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht über die Gesetzlichkeit der Wiedereingliederung liegt auf der umfassenden Durchsetzung des Wiedereingliederungsgesetzes (WEG) und der Gefährdetenverordnung.⁶ Das betrifft vor allem

— die Rechtspflichten zur gleichberechtigten und differenzierten Vornahme der Wiedereingliederung (§ 2 WEG) und zur Beachtung der jugendspezifischen Besonderheiten (§ 3 WEG),

— die Verantwortung der örtlichen Räte für den Nachweis geeigneter Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze, die Bereitstellung erforderlichen Wohnraums, die Einleitung notwendiger Maßnahmen zur Sicherung des erzieherischen Einflusses sowie die Kontrolle der Durchführung der Wiedereingliederung (§ 4 WEG),

— die Pflichten der Betriebsleiter und Vorstände von Genossenschaften zur Organisierung der Wiedereingliederung, insbesondere die Sicherung des qualifikationsgerechten Einsatzes des Wiedereingliedernden sowie des notwendigen Erziehungseinflusses (§ 7 WEG),

— Pflichten der Räte der Kreise zur Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der nachgeordneten Räte sowie der Leiter staatlicher und wirtschaftsleitender Organe gegenüber den unterstellten Betrieben (§ 9 WEG),

— die Verantwortung der örtlichen Staatsorgane, der Betriebsleiter und Vorstände von Genossenschaften für die Verwirklichung der Kontroll-, Erziehungs- und Informationspflichten aus der Gefährdetenverordnung.

Darüber hinaus hat der Staatsanwalt in erforderlichen Fällen darauf zu dringen, daß weitere Rechtsvorschriften, die der wirksamen sozialen Integration der Wiedereingliedernden dienen, konsequent befolgt werden, so z. B. Rechtspflichten aus der Haftfürsorgeverordnung⁷ oder aus dem Strafrechtsgesetz⁸ hinsichtlich der gesetzlichen Konsequenzen aus der Straftilgung.

Für die wirksame Ausgestaltung der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht über die Wiedereingliederung gilt voll und ganz die Konzeption für die Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht.⁹ Es ist allen Anhaltspunkten für Rechtsverletzungen konsequent nachzugehen. Die gesetzlichen Befugnisse dazu sind differenziert zu nutzen. Je nach den Erfordernissen ist von Untersuchungs- und Auskunftsverlangern, von Aufforderungen zu Stellungnahmen und persönlichen Erklärungen, Verlangern auf Vorlage von Akten und Unterlagen sowie von eigenen operativen Untersuchungen Gebrauch zu machen (§ 30 StAG). Auf festgestellte Rechtsverletzungen ist konsequent und differenziert mittels Protest, Hinweis oder anderer geeigneter Maßnahmen zu reagieren (§ 31 StAG). Dazu gehören erforderlichenfalls Verlangern zur Herbeiführung der individuellen rechtlichen Verantwortlichkeit (§ 32 StAG).

Im Zusammenhang mit der Gesetzlichkeitsaufsicht über die Wiedereingliederung ist verstärkt darauf zu achten, daß die zuständigen staatlichen Leiter ihre Pflicht zur differenzierten Nutzung der arbeitsrechtlichen Möglichkeiten bei Arbeitsummeilen und anderen Disziplin verletzungen gewissenhaft erfüllen.

Besonders wichtig ist es, darauf hinzuwirken, daß die Leiter übergeordneter Organe ihrer Verantwortung nachkommen, durch Anleitung und Kontrolle der ihnen unterstellten Be-

triebe und Einrichtungen auf 'die Wiedereingliederung den notwendigen Einfluß zu nehmen.

Die Hauptwirkungsrichtung, der staatsanwaltschaftlichen Aktivitäten auf diesem Gebiet geht dahin, die Bereiche Innere Angelegenheiten der Räte der Bezirke und Kreise dabei zu unterstützen, daß alle, die für die Wiedereingliederung Verantwortung tragen (die örtlichen Räte und ihre Fachbereiche, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen), ihre Aufgaben bei der Wiedereingliederung eigenverantwortlich wahrnehmen und die damit verbundenen Pflichten konsequent erfüllen. Dabei sollten die guten Erfahrungen, die während der Vorbereitung und Durchführung der allgemeinen Amnestie, gewonnen wurden, genutzt werden. Zu den wichtigsten Erfahrungen gehört bekanntlich, daß die ihrer Natur nach komplexe Aufgabe der Wiedereingliederung immer dann am besten bewältigt wird, wenn sie nicht als Ressortaufgabe betrachtet wird, sondern fester Bestandteil der Leitungstätigkeit des Rates ist und insbesondere der Vorsitzende des Rates entsprechend wirkt.

Sicherung eines hohen Niveaus der Zusammenarbeit

Bei den Anstrengungen zur allseitigen Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit wurden in unserem Land große Fortschritte in der koordinierten Zusammenarbeit nicht nur der Justiz- und Sicherheitsorgane, sondern aller staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen erreicht. Das gilt es, auch im Interesse einer wirksamen Wiedereingliederung zu bewahren und weiter auszubauen.

Der Staatsanwalt kann die Aufsicht über die Gesetzlichkeit der Wiedereingliederung Straftatlassener nur dann gut erfüllen, wenn er genügend Kenntnis über die Lage auf diesem Gebiet und entsprechende stabile Informationsbeziehungen mit den für die Wiedereingliederung verantwortlichen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen sowie mit gesellschaftlichen Organisationen hat. Der wechselseitige Informationsaustausch ist eine wesentliche Voraussetzung für die reale Analyse der Lage sowie die exakte Herausarbeitung der Aufgaben und konkreten Verantwortungen.

Gute Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den örtlichen Räten wurden im Bezirk Karl-Marx-Stadt gewonnen.¹⁰ Dieses Zusammenwirken stützt sich auf eine klare Abgrenzung und strikte Wahrnehmung der spezifischen Verantwortungen. Daß der Staatsanwalt dabei zugleich gefragter Partner ist, wenn es um Erfahrungsaustausch und Schulungen mit betrieblichen Leitern, ehrenamtlichen Betreuern, mit gewerkschaftlichen und anderen gesellschaftlichen Kräften geht, ist nur natürlich. Die engagierte Arbeit vieler Staatsanwälte in dieser Weise wird mit Recht geschätzt und gewürdigt.

Ein hohes Niveau der Zusammenarbeit mit den Partnern bewährt sich schließlich im Interesse einer weitsichtigen, gezielten und koordinierten Öffentlichkeitsarbeit zu Aufgaben und Problemen der Wiedereingliederung von Straftatlassenen. Auch hier sind die im Bezirk Karl-Marx-Stadt gewonnenen Erfahrungen wertvoll. Sie werden durch entsprechende Erkenntnisse in anderen Bezirken bestätigt. Eine zielstrebige ständige ideologische Arbeit auf diesem Gebiet, die „Erziehung der Erzieher“, ist unverzichtbar, zumal Erfolge bei der Wiedereingliederung nicht leicht zu erringen und Rückschläge bei bestem Willen der Beteiligten nicht auszuschließen sind. Und mit Beispielen erfolgreicher Wiedereingliederung läßt sich ja auch nicht so einfach öffentlich arbeiten, weil viele dieser Bürger verständlicherweise das „alte Kapitel“ ad acta gelegt wissen wollen. Es geht um die Festigung von Überzeugungen und Haltungen zum humanistischen Sinn der Wiedereingliederung. In der propagandistischen Arbeit sollte noch wirksamer nachgedesen werden, daß im Sozialismus eine vorbehaltlose, gleichberechtigte und wirksame Wiedereingliederung erreichbar, zur allseitigen Gewährleistung der Menschenrechte unerlässlich und nur als gesamtgesellschaftliches Anliegen zu bewältigen ist.

5 Vgl. insb. E. Buchholz, „Gerechtigkeit und Freiheit im Strafrecht der DDR“, NJ 1987, Heft 1, S. 19 ff., und U. Dähn, „Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz in der Strafrechtssprechung“, NJ 1987, Heft 2, S. 53 ff.

6 (1.) VO vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 6 S. 130) i. d. F. der

2. VO vom 6. Juli 1979 (GBl. I Nr. 21 S. 195).

7 VO über die Fürsorge für Personen und den Schutz der Wohnung und des Vermögens bei Inhaftierungen vom 8. November 1979 (GBl. I Nr. 45 S. 470).

8 Vgl. § 25 des Gesetzes über die Eintragung und Tilgung im Strafregister der DDR vom 11. Juni 1968 i. d. Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 5 S. 119) sowie i. d. F. des 2. StAG vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 100).

9 Vgl. H. Harlland, „Die staatsanwaltschaftliche Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht wirksamer ausüben“, NJ 1986, Heft 11, S. 430 ff.

10 Ein Beitrag hierzu wird demnächst in der NJ veröffentlicht werden.